

Die Entrichtung des Rechnungsstempels.

Heute wird eine Verordnung des Finanzministeriums betreffend die Entrichtung des Rechnungsstempels veröffentlicht, die folgendes bestimmt: Die Stempelgebühr für die in Oesterreich ausgestellten Rechnungen der Handel- und Gewerbe-treibenden kann nach Wahl des Gebührenpflichtigen auf folgende Arten entrichtet werden: Durch Anbringung von Stempelmarken auf der ersten Seite eines jeden Bogens der Rechnung, bei deren Ausstellung und durch Entwertung dieser Marken seitens des Ausstellers; die Entwertung hat zu geschehen entweder durch Ueberschreibung der Marken mit einem Bestandteil des Rechnungstextes (zu dem auch das Datum der Rechnung, die Adresse oder die Unterschrift der Rechnung gezählt wird), und zwar dergestalt, daß die Schrift auf dem unteren Teil der Marken zu stehen kommt und in fortlaufender Zeile auf das Papier übergreift, oder durch Ueberstempelung der an einer unbeschriebenen Stelle der Rechnung angebrachten Marken mit der Namens- oder Firmastampiglie des Ausstellers in der Weise, daß ein Teil des Stampiglienabdruckes auf dem Papier, auf dem die Marken befestigt sind, ersichtlich wird. Durch Verwendung von Rechnungsblanketten (oder leerem Papier) mit amtlich aufgedruckten Stempelwertzeichen im Sinne der Finanzministerialverordnung vom 23. Februar 1900, RGBl. Nr. 36, wobei eine Ueberschreibung oder sonstige Entwertung der Stempelwertzeichen nicht erforderlich ist. Durch Anbringung und amtliche Entwertung von Stempelmarken auf Rechnungsblanketten unter Beobachtung der im Absatz 13 der Finanzministerialverordnung vom 20. Dezember 1862, RGBl. Nr. 102, enthaltenen Bestimmungen.

Soll ein bereits gestempeltes Blankett zur Ausfertigung einer Rechnung verwendet werden, die einem höheren Stempel unterliegt, als das Blankett aufweist, so kann die entsprechende Ergänzungsgebühr auf eine der bezeichneten Arten entrichtet werden. Bei den außerhalb des Gebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellten, nach Oesterreich eingebrachten Rechnungen ist, sofern sie nach § 23 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 stempel-pflichtig werden und nicht schon bei ihrer Ausfertigung auf eine der bezeichneten Arten gestempelt worden sind, der Gebührenpflicht vor

Eintritt des diese Pflicht begründenden Umstandes oder vor Ablauf der gesetzlichen Frist zur Entrichtung der Stempelgebühr dadurch zu entsprechen, daß die Stempelmarken auf der ersten Seite eines jeden Bogens der Rechnung befestigt und entwertet werden; die Entwertung hat dadurch zu erfolgen, daß die Marken auf ihrem unteren Teile mit der auf das Papier übergreifenden Namensfertigung des Empfängers oder sonstigen Gebührenpflichtigen überschrieben oder mit dessen Namens- oder Firmastampiglie auf die bezeichnete Art überstempelt werden; außerdem ist das Datum der Entwertung in jede Marke in Ziffern einzusetzen.

An Stelle dieser durch die Parteien vorzunehmenden Entwertung kann die Ueberstempelung durch ein hierzu ermächtigtes Amt im Sinne der § 6 und 7 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854 erwirkt werden. Die Bestimmungen des § 28, lit. b, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 über die unmittelbare Gebührenentrichtung werden durch vorstehende Anordnungen nicht berührt. Jede von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Gebührenentrichtung ist der Unterlassung der Gebührenentrichtung gleichzuhalten. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1916 in Wirksamkeit.